

KUNDMACHUNG

über den Verbotsbereich anlässlich der Durchführung der Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahl 2020

Auf Grund von § 27 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl.Nr. 30/1999 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 27 Abs. 1 GWG als Verbotsbereich einen Umkreis von 50 m um das Wahllokal herum bestimmt. Im Gebäude des Wahllokales und im vorangeführten Verbotsbereich ist am Wahltag und am Tag der allfälligen Stichwahl des Bürgermeisters jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften zu tragen sind.

2. Übertretungen dieser Vorschriften sind von den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 78 Abs. 2 GWG mit Geldstrafen bis 700 € zu bestrafen.

Der Gemeindewahlleiter



[Handwritten signature]